UNTERSTÜTZE DAS SOZIAL-ÖKOLOGISCHE ZENTRUM!

Werde Fördermitglied und ermögliche mit deinem Beitrag den Ausbau des SÖZ und viele zukünftige Veranstaltungen.

O Ich möchte Fördermitglied im Verein zur sozio-ökologischen Transformation e.V. werden.				
Ich möchte den Verein	zur sozio-ö	kologischen Transform	ation e.V.	
O monatlich mit	EUR	O jährlich mit	EUR unterstützen.	
Vorname, Name				
0, 0, 0, 1,				
Straße & Hausnummer				
PLZ, Ort				
			_	
E-Mail-Adresse				
Ort & Datum		 Unterschrift		

Datenschutzhinweis:

Die von dir angegebenen Daten werden nur im Rahmen der Abrechnung und Betreuung deiner Mitgliedschaft im Verein zur sozio-ökologischen Transformation e.V. erfasst bzw. verarbeitet.

Bitte habe Verständnis dafür, dass aus organisatorischen Gründen ohne Angaben keine Mitgliedschaft möglich ist.

o Der Wortlaut der Vereinssatzung (s. Rückseite) ist mir bekannt.

Beitrag

Überweise deinen Beitrag einfach wie angegeben monatlich oder jährlich als Dauerauftrag auf das folgende Konto:

IBAN: DE24 4306 0967 1283 1418 00 Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG

Kontoinhaberin: Verein zur sozio-ökologischen Transformation e.V.

Hinweis

Beiträge an den Verein gehören zu den steuerlich absetzbaren Sonderausgaben (§ 10b Abs.1 EStG).

Gib dieses Formular beim SÖZ-Team ab oder schicke es an die Postadresse:

Verein zur sozio-ökologischen Transformation e.V.

Gut-Heil-Str. 12-14 44145 Dortmund



SATZUNG SOFZ!

\$1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der Verein trägt den Namen Verein zur sozio-ökologischen Transformation
- 2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- 3. Der Vereinssitz ist in Dortmund.
- 4. Der Gründungstag ist der 29.07.2021.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet am 31.12.
- 6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

\$2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur nach §52 (2) Nr. 5 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Konzerten, Ausstellungen und weiteren Veranstaltungsformen verwirklicht.
- 1b. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Klimaschutzes nach §52 (2) Nr. 8 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Seminaren und Vorträgen zur ökologischen Bildung verwirklicht.
- 1c. Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach 852 (2) Nr. 13 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation interkultureller Veranstaltungen verwirdlicht.
- 1d. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke nach \$52 (2) Nr. 28 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung eines öffentlichen Raumes zum Austausch und zur Kommunikation, sowie durch die Organisation kultureller und politischer Veranstaltungen, im Sinne der in \$52 (2) AO aufgeführten gemeinnützigen Zwecke, verwirklicht.
- 2. Der Verein kann zur Herstelkung von Öffentlichkeit digitale und nicht-digitale Publikationen fördern und alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.

93 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

94 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2. Mitglieder können Personen werden, die die Ziele des Vereins durch aktive und regelmäßige Mitarbeit fördern. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag und haben Stimmrecht.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand beschlossenen Aufnahmen einzelner Mitglieder ablehnen bzw. deren Status verändern.
- 4. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zulässig.
- 5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandes die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6. Fördermitglieder des Vereins können Personen werden, die ihrer Persönlichkeit nach dafür Gewähr bieten, dass sie sich im Sinne der Ziele des Vereins einsetzen werden. Über Anträge auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Für Fördermitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für Mitglieder; jedoch haben sie auf der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht. Sie werden über Veranstaltungen des Vereins informiert.

55 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind vorzugsweise Monatsbeiträge und jeweils in der Regel in der ersten Woche des Monats fällig.

56 Organe und Einrichtungen des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung k\u00f6nnen weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Aussch\u00fcsse oder Arbeitsgruppen mit besonderen.
 Aufgaben geschaffen werden.

57 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per Brief oder Electronical Mail einzuberufen.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Diskussion der inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinstätigkeit, die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, die Wahl und Entlastung des Kassenprüfers, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Diskussion und Beschluss zu Anträgen
- 5. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlüssfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert. Die Protokolle sind von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollantin zu unterzeichnen.

98 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 3. Der Vorstand im Sinne des \$26 BGB sind die beiden Mitglieder des Vorstands. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, sie kann nicht durch ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgen.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Geschäftsführung nach Absprache mit der Mitgliederversammlung an ein Vereinsmitglied zu delegieren.

59 Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die dazu gestellten Anträge mit der Einladung verschickt wurden.
- 2. Sie bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
- 3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung; sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

510 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Antrag dazu mit der Einladung verschickt wurde und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Hans-Litten-Archiv e.V., Göttingen, und den Verein Grenzenlose Wärme Refugees Relief Work e.V., Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.